

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 9. September 1981

---

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1981. — Große Caritas-Opferwoche 1981. — Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk. — Vergütung der Pfarrhaushälterinnen. — Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen.

---

Nr. 84

### Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 1981

Liebe Brüder und Schwestern!

Unser Glaube wird erst in der Liebe lebendig. Und zur tätigen Liebe rufen wir Sie am Caritas-Sonntag der deutschen Bistümer auf.

Sehr viele Menschen haben es heute schwer, mit sich und den anderen. Da ist der alte Mensch, dessen Lebensraum oft einsam und bedrückend ist. Die Eltern, denen ein behindertes Kind in die Arme gelegt wurde. Oder der Jugendliche ohne Daheim. Da ist die Frau mit dem ungeborenen Kind, womöglich vom Mann und von den nächsten Angehörigen im Stich gelassen. Der Kranke, der in seinem Leiden und Leben keinen Sinn mehr erkennt. Da ist der Ausländer, dem die Gesichter und Türen verschlossen scheinen. Und viele glauben, in Alkohol und Drogen die Leere des Alltags vergessen zu können. Andere wollen sich aussprechen, warten auf ein gutes Wort.

Wir alle kennen solche Menschen in unserer Nachbarschaft und in der Pfarrgemeinde. Ihnen muß geholfen werden, soweit es möglich ist. Der Caritas-Sonntag ruft uns allen in Erinnerung: Jeder von uns soll die Barmherzigkeit Gottes unter den Menschen sichtbar machen. Denn Liebe in der Nachfolge Jesu muß konkret werden.

Manches können wir nur gemeinsam tun. Dies geschieht im Caritasverband, dessen Sorge täglich über eine Million Menschen anvertraut sind. Natürlich kostet diese Hilfe auch Geld. Die Sozialleistungen des Staates und die Mittel aus der Kirchensteuer, so unentbehrlich sie sind, reichen nicht aus. Darum brauchen wir Ihre finanzielle Hilfe, um die wir Sie herzlich bitten.

Doch es geht nicht allein um Geld. Die Caritas will dem Menschen in seiner Not nahebleiben. Deshalb ist die Pfarrgemeinde die Grundlage der Caritas. Wir alle dürfen keine Zuschauer der Not sein. Wir laden Sie ein, unser gemeinsames Werk der Caritas mitzutragen, durch Gebet, durch Mitgliedschaft und durch tätiges Helfen.

Der Caritas-Sonntag erinnert uns daran.

Würzburg-Himmelspforten, 31. 8 1981

Für das Erzbistum Freiburg

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Vorstehender Aufruf ist am Sonntag, den 13. September in allen Gottesdiensten und in der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 85

Ord. 3. 9. 81

### Große Caritas-Opferwoche 1981

Durch den bundesweiten Caritas-Sonntag fallen in unserer Erzdiözese auch in diesem Jahr wiederum zwei Sammlungen zusammen:

1. „Öffentliche Caritas-Haus- und Straßensammlung“ vom 14. bis 20. September 1981 und
2. „Große Caritaskollekte“ am Caritas-Sonntag, dem 20. September, in den Gottesdiensten der Kirchen und Kapellen unserer Pfarrgemeinden.

Wir bitten, in den Pfarrgemeinden diese beiden Sammlungen auch in ihren Ergebnissen streng auseinanderzuhalten. Wir wissen um die Schwierigkeiten in der Durchführung der „Haus- und Straßensammlung“ und der „Großen Caritaskollekte“ zur gleichen Zeit. Die Haus- und Straßensammlung ist eine vom Staat dem Caritasverband als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege genehmigte öffentliche Sammlung, bei der wir in Häusern, auf Straßen und Plätzen alle Menschen ohne Rücksicht auf Konfession und Weltanschauung ansprechen dürfen. Diese Sammlung unterliegt dem Sammlungsgesetz von Baden-Württemberg. Die „Caritas-Kollekte“ dagegen ist eine rein kirchliche Angelegenheit.

Beide — „Caritas-Haus- und Straßensammlung“ und die „Caritas-Kollekte“ — stehen unter dem Losungswort, das wir zu den Sammlungen auch im letzten Jahr ausgegeben haben:

#### „Danken und Teilen“

Als Anregung zur Gestaltung der Caritaswoche und des Caritas-Sonntags ist allen Pfarrämtern und Pfarrgemeinderatsvorsitzenden schon im Juni ein Werkheft zugesandt worden. Das übrige Sammlungsmaterial wurde Mitte August verteilt. In begrenztem Umfang kann noch Material beim Diözesan-Caritasverband nachbestellt werden.

Nach Abschluß der „Caritas-Haus- und Straßensammlung“ bitten wir um Überweisung des Ergebnisses unmittelbar an den „Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.“, und zwar:

1. Für den Bereich des südlichen Teils der Erzdiözese Freiburg vom Ortenaukreis bis zu den ehemaligen hohenzollerischen Landen an den

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Hildastraße 65, 7800 Freiburg i. Br.; Postscheckkonto Karlsruhe 322 10-751 (BLZ 660 10075)

2. Für den Bereich des nördlichen Teils der Erzdiözese Freiburg vom Kreis Rastatt bis zum Main-Tauber-Kreis an den

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Diözesan-Caritas-Sekretariat Heidelberg, Bergstr. 66, 6900 Heidelberg PSK Karlsruhe, 47 200 (BLZ 660 10075)

Das Ergebnis der „Caritas-Kollekte“ überweisen alle Pfarrgemeinden und alle Einrichtungen, die diese Kollekte durchführen, unmittelbar an die Erzbischöfliche Kollektur, Herrenstr. 35, 7800 Freiburg/Br., PSK Karlsruhe 2379-755 (BLZ 660 10075).

Pfarreien, die im Bereich der Stadt-Caritasverbände liegen, beachten bitte die gültigen Sonderregelungen.

Für alle Mühe und Einsatzbereitschaft dankt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. im Namen aller, denen durch das Ergebnis der „Großen — Caritas — Opferwoche“ geholfen werden kann, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Pfarrgemeinden.

Nr. 86

#### Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk

Verordnung zur Änderung der Ordnung des Zusatzversorgungswerks für Haushälterinnen von Geistlichen im Erzbistum Freiburg (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) in der Fassung vom 2. Juli 1976 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg S. 267).

#### § 1

In § 5, Ziff. 1 erhält Buchst. d) nachstehende Fassung:

„Bezug von Altersruhegeld oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Sozialversicherung, es sei denn, daß ausnahmsweise ein Arbeitsverhältnis als Pfarrhaushälterin fortbesteht.“

#### § 2

(1) In § 6 erhält Ziffer 4 folgende Fassung:

„Für jedes volle anrechnungsfähige Dienstjahr beträgt die Zusatzversorgung monatlich 12,— DM, für anrechnungsfähige Dienstjahre vor dem 1. Januar 1970 monatlich 18,— DM.“

(2) § 6 Ziffer 5 wird aufgehoben.

(3) § 6 Ziffer 6 wird Ziffer 5 desselben Paragraphen.

#### § 3

In § 9 erhält Ziffer 5 folgende Fassung:

„Die Haushälterin hat auf Anforderung eine amtliche Lebensbescheinigung vorzulegen.“

§ 4

1) § 1 und § 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.

2) § 2 tritt rückwirkend zum 1. August 1979 in Kraft.

Freiburg, den 14. 7. 1981

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 87

Ord. 3. 9. 81

### Vergütung der Pfarrhaushälterinnen

Die Richtlinien für die Vergütung der Pfarrhaushälterinnen (Amtsblatt 1978, S. 291 und S. 470) sowie die Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen (Amtsblatt 1978, S. 292) sind neu gefaßt worden. Sie werden nachstehend veröffentlicht.

#### Richtlinien für die Vergütung von Pfarrhaushälterinnen im Erzbistum Freiburg

Für das Anstellungsverhältnis, die Vergütung und die Zahlung eines Zuschusses des Erzbistums zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen gelten die folgenden Richtlinien. Sie sollen der Vereinheitlichung der Vergütung sowie der sozialen Sicherung aller Pfarrhaushälterinnen dienen und einen möglichst reibungslosen Ablauf des Zahlungsgeschäfts durch die Bistumskasse ermöglichen.

1. Diese Richtlinien gelten für Haushälterinnen, die den Haushalt eines Priesters oder einer Priestergemeinschaft hauptberuflich, d. h. mit mindestens 50% ihrer Tätigkeit, versorgen. Andere Personen, insbesondere nur stundenweise im Haushalt Beschäftigte, fallen nicht darunter.
2. Die Pfarrhaushälterin ist Angestellte des jeweiligen Priesters. Sie wird von ihm eingestellt. Zur Einstellung bedarf der Priester der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats. Die Vergütung erfolgt gemäß der Vergütungsrahmenordnung nach den dort vorgesehenen Vergütungsgruppen des BAT. Im übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis im Rahmen der vertraglichen Absprache mit dem jeweiligen Priester, nach dem BGB sowie den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen.

3. Das Erzbistum gewährt einen Zuschuß zur Vergütung der Pfarrhaushälterinnen als Abgeltung für kirchliche Dienstleistungen an folgende Priester:

- a) Seelsorgepriester im aktiven Dienst des Erzbistums Freiburg und überörtlich für das Erzbistum tätige Priester,
- b) geistliche Religionslehrer sowie Hochschulprofessoren, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben,
- c) Ruhestandspriester, soweit sie für die Seelsorge einen Auftrag haben.

Auch Priester, die ihre Besoldung nicht von der Bistumskasse erhalten, steht der Zuschuß zu.

4. Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, daß der Priester und seine Haushälterin die Anwendung der als Anlage abgedruckten Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen in der jeweiligen Fassung vereinbaren und die Vergütungszahlung an die Haushälterin durch die Gehaltsverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen im Erzbistum Freiburg vornehmen lassen.

Der Zuschuß des Erzbistums Freiburg beträgt 33,33 v. H. der nach der Vergütungsrahmenordnung jeweils vereinbarten Vergütung einschließlich des sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerts sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. In derselben Höhe wird ein Zuschuß für die Weihnachtzuwendung gewährt.

Ist vom Priester mit der Haushälterin eine höhere Vergütung als nach Vergütungsgruppe VII BAT vereinbart, so wird der Zuschuß des Erzbistums nur aus der Vergütungsgruppe VII BAT gewährt.

5. Die Zahlung des Zuschusses wird in der Regel ab dem Zeitpunkt eingestellt, ab dem die Pfarrhaushälterin Altersruhegeld oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht, falls das Arbeitsverhältnis nicht ausnahmsweise fortgesetzt wird.
6. Bei Beschäftigung einer Haushälterin und ihrer Vergütung gemäß den Vorschriften der Vergütungsrahmenordnung wird die Besoldung des Priesters, falls er die Dienstaltersstufe 10 noch nicht erreicht hat, nach der Dienstaltersstufe 10 bemessen. Dieser Priester rückt in die nächsthöhere Dienstaltersstufe auf, wenn er die hierfür erforderlichen Dienstjahre erreicht hat.

Nr. 88

Ord. 3. 9. 81

### Vergütungsrahmenordnung für Pfarrhaushälterinnen

1. Pfarrhaushälterinnen können in die Vergütungsgruppen IX a, VIII oder VII der Vergütungsrahmenordnung

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 21 · 9. September 1981  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 21 · 9. September 1981

- 
- zum BAT für den Bereich des Bundes und der Länder eingruppiert werden.
2. Die Eingruppierung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Priester und der Haushälterin.
  3. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweils im Erzbistum Freiburg gemäß der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung geltenden Vergütungstarifvertrag zum BAT für den Bereich des Bundes und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder.
  4. Die Vergütung der Pfarrhaushälterin besteht aus
    - a) der Grundvergütung in der tatsächlichen Lebensaltersstufe gemäß § 27 Abs. 1 BAT,
    - b) einer Zulage, die in der Vergütungsgruppe  
IX a 40,— DM mtl.  
und in den Vergütungsgruppen VIII  
und VII 67,— DM mtl.  
beträgt.
    - c) Freier Station. Diese wird entweder tatsächlich gewährt und mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Sachbezugswert veranschlagt, oder ganz, oder teilweise mit der übrigen Vergütung ausbezahlt.
  5. Von der Nettovergütung der Pfarrhaushälterin wird zur Deckung der tatsächlichen Haushaltsaufwendungen für die Pfarrhaushälterin ein Haushaltsbeitrag, der vom Erzb. Ordinariat festgesetzt wird, einbehalten. Dieser Betrag wird dem Priester gutgeschrieben.
  6. Als Weihnachtzuwendung wird die Zahlung der Vergütung nach Nr. 4 a und b empfohlen.